

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
 ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	26.11.2019	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2019	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.11.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bildung und Teilhabe (BuT) – Prüfung der Einführung eines Internet-basierten Abrechnungssystems für Leistungen auf Bildung und Teilhabe (Bildungskarte)

Betroffene Produktgruppe

11 05 01 (soweit SGB II)
11 05 02 (übrige)

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Einmalige Einrichtungskosten, Schulungen, Kartenbeschaffung: 40.000 €
Laufende Kosten für Kartenbetreiber: 60.000 € netto

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 9.10.2018, TOP 4.3, Drucks.-Nr. 7395/2014-2020
SGA 08.10.2019, TOP 10, Drucks.-Nr. 9395/2014-2020
SchA 08.10.2019, TOP 3.6, Drucks.-Nr. 9395/2014-2020
JHA 09.10.2019, TOP 7, Drucks.-Nr. 9395/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss, der Jugendhilfeausschuss empfehlen, der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen,

- die Einführung einer Bildungskarte zum Schuljahr 2020/2021 zu realisieren und
- über den Einführungsprozess dem Sozial- und Gesundheitsausschuss regelmäßig zu berichten.

Begründung:

Es wird auf die Informationsvorlage D-Nr. 9395/2014-2020 verwiesen. Wie in dieser Informationsvorlage dargestellt wurde, überwiegen aus Sicht der Verwaltung die Vorteile der Bildungskarte.

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 08.10.2019 wurden verschiedene Fragen gestellt, die im Folgenden beantwortet werden. Die nachfolgende Beantwortung dieser Fragen stützt die Einschätzung der Verwaltung, dass die Karte insgesamt zu einem unbürokratischen und schnellen Bewilligungsverfahren führt. Auch nach dieser erneuten

Abwägung überwiegen deshalb aus Sicht der Verwaltung die Vorteile der Einführung und Nutzung eines internetbasierten Abrechnungssystems mit Karten.

Die Verwaltung empfiehlt die Einführung der Bildungskarte zum 01.08.2020. Die notwendigen Haushaltsmittel sind bereits etatisiert. Die Verwaltung wird über die Fortschritte der Einführung des Kartensystems regelmäßig berichten.

Zu den Fragen:

Was sagen die Quoten bei der Bildungskarte aus?

Die amtlichen Statistiken verzichten auf die Ermittlung von Inanspruchnahmequoten. Die Aufbereitung der Quoten durch die DPWV-Statistik erfolgt auf Basis der Meldedaten der Kommunen an die Bundesagentur für Arbeit. Es werden (nur) Daten im Bereich des Leistungsbereichs SGB II erfasst. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband beschränkt sich hierbei auf eine einzelne Quote, hier für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die vom DPWV beschriebene Quote bezieht sich auf die Anzahl der BuT-berechtigten Personen, bei denen dem Grunde nach ein Anspruch gewährt wurde im Vergleich zur Gesamtzahl der SGB II Leistungsberechtigten in der Altersklasse der 6 bis unter 15-Jährigen. Diese betrug zum Stand Juli 2018 in Bielefeld 13,5 %.

In vielen Leistungsarten im Bereich Bildung und Teilhabe ist ein Quotenvergleich als absolute Größe nicht aussagekräftig, weil die Grundgesamtheit der in Frage kommenden Leistungsberechtigten nicht bekannt ist. Beispiel: Lernförderung ist alleine vom Bedarf der Schülerinnen und Schüler abhängig; nicht jede Schülerin/Schüler benötigt Lernförderung, daher ist die Zielquote geringer 100 %. Weiteres Beispiel: Wie viele BUT berechnigte Personen möchten die Leistungsart der „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ wahrnehmen und werden von der Inanspruchnahme aus finanziellen Erwägungen abgehalten? Förderfähig sind Teilhabeleistungen nur, wenn sie organisiert im Sinne des Gesetzes angeboten werden. Der private Kino- oder Museumsbesuch fällt eben nicht darunter. Es ist aber davon auszugehen, dass nicht alle Kinder Interesse an einer solchen organisierten Teilhabeleistung haben. Auch regionale Unterschiede in der Vielzahl der Leistungsanbieter bleiben unberücksichtigt.

Geeignet sind diese Inanspruchnahmequoten – wenn überhaupt – im relativen Vergleich der Kommunen untereinander. Größere Abweichungen unter den Kommunen können Anlass geben, dies zu hinterfragen. Vergleicht man die Teilhabequoten NRW-weit und lässt die Städte außer Betracht, die bereits ein Kartensystem nutzen, zeigt sich, dass Bielefeld mit 13,5 % eine der höchsten Quoten aufweist. Ein direkter Vergleich dieser Quote mit einer Quote einer Kommune, die ein Kartensystem nutzt, ist nicht möglich. Hintergrund ist, dass bei Ausgabe einer Karte die Leistungen als bewilligt zählen. So beschreibt die für die Stadt Hamm bezifferte Quote von 92,9 % die Gewährung (der Karten an sich), die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung wird jedoch nicht dargestellt.

Den Weg des interkommunalen Vergleiches geht auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW. Es ermittelt aus den Ausgaben der Kommunen für BuT eine Pro-Kopf-Leistung für jedes Kind einer Kommune und stellt die Zahlen der Kommunen gegeneinander. Auch im Vergleich der Gesamtausgaben im Bereich Bildung und Teilhabe aller berechtigten Personen unter 25 Jahren im Bereich SGB II und Wohngeld liegt Bielefeld mit 233,35 € (SGB II) und 325,17 € (Wohngeld) (Stand 2018) im NRW-weiten Vergleich im vorderen Feld und deutlich über dem NRW-weiten Durchschnitt (Quelle: Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Jahr 2018 in NRW vom 30.10.2019 des MAGS NRW).

„Im Einzelfall Belege abfordern“ – was bedeutet dies konkret? Wie ist die Haltung der Regierung hierzu?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Leistungen, die nicht als Paket (wie z.B. Kindergeld), sondern in Einzelleistungen personenbezogen geleistet werden.

Trotz des Wegfalls des Antragserfordernisses (z.B. im Rechtskreis SGB II) ist nach wie vor für die meisten Leistungen die Mitwirkung der Leistungsbeziehenden erforderlich. Ohne konkrete Angaben zum Sachverhalt ist eine Leistungsgewährung nicht möglich. Damit die Bedarfe ermittelt werden können, ist ein Nachweis / Beleg notwendig. Dies kann z.B. ein Elternbrief bei einer anstehenden Klassenfahrt sein.

D.h. wenn (neue) Leistungen abgerufen werden sollen, sind Belege vorzulegen, die den Bedarf in seiner Höhe nach und den Bedarfszeitraum erkennen lassen. Dies entfällt bei Nutzung einer Bildungskarte, allerdings mit der Ausnahme der ergänzenden Lernförderung. An dieser Systematik hat sich im Vergleich zum Stand vor dem Starke-Familien-Gesetz nichts geändert.

Die im SGA eingebrachte These zielt auf die Neuregelung des § 29 Abs. 5 SGB II ab. Dazu das Gesetz in der Fassung seit 01.08.2019:

„(5) Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.“

Wichtig zu wissen ist, dass es sich hierbei um eine zusätzliche Prüfmöglichkeit handelt, d.h. zusätzlich zur oben beschriebenen grundsätzlichen Prüfung des Bedarfs. Es ist über den Abs. 5 nun möglich, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachprüfen zu können. Dies war bisher in § 29 Abs. 4 SGB II geregelt, aber nur in begründeten Fällen (Verdachtsfällen) konnte sich ein Nachweis vorgelegt werden lassen. D.h. die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Kontrolle sind erweitert worden. Dies wurde notwendig, weil neben der Direktzahlung auch die Geldleistung an die Eltern im Gesetz als zulässig erklärt wurde. Der Bewilligungsstelle steht nun die Möglichkeit zur Verfügung im Einzelfall zu kontrollieren, ob die Geldleistung auch tatsächlich an den Leistungserbringer weitergereicht wurde. Dies wäre bei einer Direktzahlung / Gutscheinsystem nicht notwendig.

Beispiel: Durch den Elternbrief wurde der Bedarf nach einer Kostenübernahme der Klassenfahrt nachgewiesen (d.h. nach Vorlage des Elternbriefs in der Abtl. Bildung u. Teilhabe). Die Kosten der Klassenfahrt wurden dann auf das Konto der Eltern überwiesen (somit als Geldleistung). Durch den Abs. 5 ist es nun möglich, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (zusätzlich) zu überprüfen. Dies könnte sich dadurch ausdrücken, dass die Eltern einen Nachweis (z.B. Quittung/Kontoauszug) vorlegen müssen, aus dem erkennbar ist, dass die Mittel an die Schule weitergegeben wurden. Gleichwohl beschränkt der Abs. 5 diese Prüfmöglichkeiten auf Stichproben (Einzelfälle).

Durch den Erlass des Ministeriums wird die Haltung der Regierung dargestellt, die die erweiterte Prüfmöglichkeit ausdrücklich beschreibt. Diese zusätzliche Prüfmöglichkeit wird bei der Nutzung des Kartensystems obsolet.

Stellungnahme zur informationellen Selbstbestimmung

Um die grundsätzliche Fragestellung der informationellen Selbstbestimmung und die Frage des Datenschutzes beantworten zu können, muss vorab geklärt werden, ob ein Kartensystem dem Grunde nach rechters ist.

§ 29 Abs. 1 SGB II regelt die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Das Gesetz bestimmt, dass die Leistungen erbracht werden durch

- Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
- Direktzahlung an den Anbieter oder durch
- Geldleistungen (an die Kundinnen und Kunden).

Der Gesetzgeber benennt hier also bereits die Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen, zu denen die Kartensysteme zu zählen sind. Die grundsätzliche Nutzung eines Kartensystems ist also rechters.

Im Falle der Nutzung der Bildungskarte unterliegen alle beteiligten Stellen (also auch die Träger / Leistungsanbieter, sowie der Kartenbetreiber) geltenden Datenschutzbestimmungen. Um Stigmatisierungseffekte möglichst gering zu halten, wird darauf geachtet werden, dass die Anzahl der am Verfahren beteiligten Personen möglichst gering ausfällt. Weiterhin sollten Anbieter / Träger die Verfahrenswege so ausgestalten, dass neben den Leistungserbringern selbst möglichst keine unnötige Öffentlichkeit beim Abruf oder der Gewährung der Leistung beteiligt wird.

Kostenfragen – für das Personal usw.?

Der Aufwand der Einführung der Bildungskarte für die Stadt Bielefeld setzt sich zusammen aus einmaligen Einrichtungskosten der Software, Schulungen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Präsentationen für Träger und Leistungsanbieter. Zusätzlich müssen die Karten beschafft werden.

Die laufenden Kosten nach Einführung des Kartensystems beschränken sich auf eine monatliche Gebühr an den Kartenbetreiber, die pro aktivierter Karte anfällt, sowie ggf. Kartennachkäufe.

Nach derzeitiger Kenntnis belaufen sich die oben genannten gesamten Kosten bei einer durchschnittlichen Betrachtung von 4 Jahren auf ca. 5.000 € netto im Monat, wobei die Einführung der Bildungskarte Einsparpotenzial an Personalkosten bietet, da durch den Einsatz des Kartensystems Verwaltungsprozesse vereinfacht werden.

Bei gleichbleibender Systematik (Direktzahlung an Anbieter) oder beim Wechsel auf Geldleistungen (Auszahlung an Kundinnen und Kunden) ist davon auszugehen, dass die Personalkosten steigen werden, da die Anzahl der Kundinnen und Kunden schon durch die „automatische“ Antragstellung seit Einführung des Starke-Familien-Gesetzes wächst (was als sehr positiv zu werten ist). Ein Wechsel auf die Zahlungsmethode Geldleistung bringt keine Einsparungen für die Verwaltung mit sich, da die Prozessschritte zur Abwicklung nahezu unverändert im Vergleich zur Direktzahlung sind.

Im Vergleich zwischen den Optionen, entweder mehr Personal einzustellen oder die Bildungskarte einzuführen, zeigt sich, dass der Einsatz des Kartensystems bereits vorteilhaft ist, wenn hierdurch keine weitere Stelle geschaffen werden muss (wovon auszugehen ist). Im Gegensatz dazu muss davon ausgegangen werden, dass die Stadt bei Einführung der Geldleistung angesichts der steigenden Leistungszahlen zusätzliches Personal benötigen würde. Die „Wirtschaftlichkeit“ der Bildungskarte für die Stadt ist aber nicht der vorrangige Beweggrund für die Verwaltung, das Kartensystem vorzuschlagen, sondern nur ein wichtiger positiver Nebeneffekt der mit der Bildungskarte verbundenen Entbürokratisierung.

Details zum Ablauf bei Zahlung in Form von Geldleistungen

Übermittlung von Daten zu neuen Transferleistungsbescheiden durch leistungsgewährende Stellen ans Sozialamt

- Datenaustausch außer im Fall Kinderzuschlag, weil bisher keine Schnittstelle zur Familienkasse der BA möglich ist.

Informationsschreiben des Sozialamts an Kundinnen und Kunden

- Die Kundinnen und Kunden werden über die Leistungen Bildung und Teilhabe informiert. Auf zur Gewährung der Leistung notwendige Unterlagen/Belege wird durch das Schreiben hingewiesen.

Konkretisierung der gewünschten Leistung durch Vorlage von ergänzenden Unterlagen / Nachweisen durch die Kundinnen und Kunden

- Um Leistungen abrufen zu können, muss der Bedarf durch die Eltern konkretisiert werden. Dazu müssen durch den Kunden / die Kundin Belege / Nachweise der Abteilung Bildung und Teilhabe vorgelegt werden (z.B. Klassenfahrt->Elternbrief; Fußballverein-> Mitgliedsvertrag; OGS->Mittagsverpflegung; Ausflug zum Theater mit der Schule -> Quittung o.ä.)

Beantragung von ergänzender Lernförderung

- Lernförderung ist lt. Gesetz separat zu beantragen. Dazu ist eine Stellungnahme des zuständigen Lehrers als pädagogische Fachkraft einzuholen. Die nachhilfegebende Person wird auf fachliche und charakterliche Eignung vom Sozialamt überprüft. An dieser Stelle wird der Sozialleistungsbezug zwangsläufig an die beteiligten Stellen offenbart.

Bescheiderstellung (keine Kostenübernahmeerklärung an Leistungsanbieter mehr)

- Der Bescheid über die gewährte Leistung wird an die Berechtigten verschickt. Eine Information an den Leistungsanbieter (z.B. an den Träger der gem. Mittagsverpflegung) entfällt.

Auszahlung der bewilligten Beträge durch das Sozialamt an die Kundinnen und Kunden

- Zeitgleich zur Bescheiderstellung werden die bewilligten Beträge auf das Konto der Kundin / des Kunden überwiesen.

Weiterleitung der Beträge durch die Kundinnen und Kunden an die Leistungserbringer

- Der auf dem Konto des Kunden/der Kundin eingehende Betrag muss an die Leistungsanbieter weitergeleitet werden. Bei zeitlicher Differenz zwischen der Abbuchung durch den Leistungsanbieter und der Auszahlung durch 500 an den Kunden muss der Kunde ggf. in Vorkasse gehen bzw. entstehen ggf. Rücklastschriften. Sollte der Betrag durch z.B. weitere parallele Abbuchungen, Kontoüberziehungen oder Kontopfändungen auf dem Konto des Kunden nicht mehr (vollständig) vorhanden sein, besteht die Gefahr, dass die Kinder / Jugendlichen die Leistungen nicht in Anspruch nehmen können.

Stichprobenkontrolle nach § 29 Abs. 5 SGB II

- Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. D.h. Kundinnen und Kunden müssen auf Verlangen nachweisen können, die Mittel zweckentsprechend verwendet bzw. weitergeleitet zu haben. Damit der Nachweis gelingen kann, müssen Kundinnen und Kunden entsprechende Nachweise bei den Leistungsanbietern erbitten und vorhalten. Diese Nachweisführung ist bei verschiedenen Leistungsanbietern unüblich. Wenn Eltern solche Nachweise dort erbitten, geben Sie trotz Geldleistung zu erkennen, dass sie BuT-Leistungsberechtigte sind.

Erneute Leistungsbeantragung

- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beginnt der Ablauf erneut.

(Vgl. hierzu den schematischen Ablauf der Darstellung der Bildungskarte als Anlage zu Drucksachen-Nr. 9395/2014-2020).

Bescheiderstellung

Im Falle einer Einführung eines Kartensystems (Gutscheinverfahren) wird jeder berechtigten Person eine eigene Guthabekarte zugesandt.

Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des Gutscheines als erbracht (§ 29 Abs. 2 SGB II).

Zitat aus der Arbeitshilfe Bildung und Teilhabe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Entwurf 7. Auflage), Gliederungspunkt **II.1.4.1 Grundsatz** „...Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht...“

Planung für Bielefeld: Die Karte würde zusammen mit einem Schreiben an die Kundinnen und Kunden verschickt, welches alle wesentlichen Daten enthält, dazu gehören

- die Aufzählung der mit der Karte verwendbaren Leistungsarten (Ausflüge, mehrtägige Fahrten, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, Lernförderung (nach separater Beantragung),
- der Bewilligungszeitraum der Leistungen,
- Kontaktinformationen der Behörde,
- Beschreibung über die Nutzungsmöglichkeiten der Karte.

Wie werden Anträge auf Lernförderung bearbeitet?

Die Leistungen der ergänzenden Lernförderung sind (weiterhin) separat zu beantragen. Der hierzu benötigte Antrag (Grundantrag mit Anlagen) ist im Publikumsbüro der Abteilung Bildung und Teilhabe erhältlich. Daneben werden die Vordrucke auch auf der Homepage der Stadt Bielefeld zum Download angeboten und liegen oft auch in leistungsgewährenden Stellen (z.B. Wohngeld / Jobcenter) aus. Auch Schulen und Schulsozialarbeiter können in der Regel die Unterlagen aushändigen. Um den Prozess möglichst einfach zu gestalten, wurde ein Formular entwickelt, das die entsprechend benötigten Daten der Schule abfragt (Anlage 4b). Durch die Eltern ist neben dem Grundantrag noch ein Formular (Anlage 4a) auszufüllen, indem mitgeteilt wird, welche Person / welches Institut die ergänzende Nachhilfe durchführen soll.

Die Prüfung ergänzender Lernförderung stellt die komplexeste Leistungsart im Bereich Bildung und Teilhabe dar, da neben den eigentlichen Zugangsvoraussetzungen auch Dritte zu beteiligen sind. Zum Erhalt der Leistung ist es notwendig, dass die Schule / der Klassenlehrer eine pädagogische Einschätzung übermittelt, ob und in welchen Fächern ein Bedarf an ergänzender Lernförderung besteht (Notwendigkeit der Lernförderung). Dazu gehört auch eine Prognose, ob die ergänzende Lernförderung voraussichtlich zum Erfolg führt, also die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreicht werden können (Geeignetheit der Lernförderung).

Damit sichergestellt ist, dass das Kind die Lernförderung von einer qualifizierten Person erhält, überprüft die Abteilung Bildung und Teilhabe die vorgeschlagene Person auf fachliche Eignung (Studiennachweise, Staatsexamen etc.) sowie auf charakterliche Eignung (Abfrage des Führungszeugnisses). Mitunter sind Nachhilfekräfte den Schulsozialarbeitern persönlich bekannt und können somit empfohlen werden. Im Falle von Lernförderinstituten kann die Überprüfung vereinfacht werden.

Nach Erhalt aller benötigten Unterlagen und Daten wird den Eltern ein entsprechender Bescheid übermittelt sowie der nachhilfegebenden Person eine Kostenübernahmeerklärung zugeschickt. Nach Erhalt des Bescheides kann mit der ergänzenden Lernförderung begonnen werden.

Eine Beteiligung – neben den Eltern – von Schule und nachhilfegebender Person, ist auch nach Einführung des Starke-Familien-Gesetzes erforderlich, sodass auch im Falle einer Geldleistung der Sozialleistungsbezug offengelegt werden muss. Die Abwicklung der Kosten der Lernförderung ist über das Kartensystem möglich. Dies bedeutet zumindest für den Leistungserbringer eine Vereinfachung; auch der zusätzliche Schritt der Überweisung durch die Eltern entfällt. Die Verwaltung ist sehr darum bemüht, auch bei dieser Leistungsart den Zugang so unbürokratisch wie rechtlich möglich zu gestalten.

Paralleles Vorgehen: Sowohl Bildungskarte als auch Geldleistungen und Direktzahlungen?

Dem Grunde nach können alle Leistungen, die nicht durch gesetzliche Bestimmungen als Geldleistungen auszahlbar sind (Schülerbeförderung u. Schulbedarf), über ein Kartensystem abgewickelt werden.

Zur Fragestellung, wie in Fällen zu handeln ist, wenn bei Einführung eines Kartensystems einige Leistungsanbieter eine Nutzung ablehnen, ist festhalten, dass der Wortlaut des § 29 Abs. 1 S. 2 SGB II eindeutig ist. Dieser regelt, dass die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen.

Bei der Erteilung von Gutscheinen ist darauf zu achten, dass diese auch bei vorhandenen externen Anbietern bzw. für eigene kommunale Angebote eingelöst werden können (vgl. § 29 Abs. 2 SGB II).

Die in § 29 Abs. 1 SGB II beschriebenen Zahlungswege könnten parallel angewendet werden, wenn die Kommune dies zulässt.

Bei der Einführung der Bildungskarte würde das bedeuten, dass eine Mischung der Zahlungswege entstünde. Die von den Eltern verwendete Bildungskarte ist eine Form der Sachleistung als Gutschein. Schülerbeförderung und Schulbedarf sind weiterhin als Geldleistungen zu zahlen. Daneben sind bei der Bildungskarte unverbrauchte Mittel von Monaten, in denen Aktivitäten der Teilhabe nachgewiesen werden, ebenfalls in Form von Geldleistungen auszahlbar und zwar an die Eltern zur Verwendung für ihre Kinder.

An Leistungsanbieter, die nicht an der Bildungskarte teilnehmen können (was nur für eine sehr geringe Zahl zutreffen würde), können weiterhin Direktzahlungen gewährt werden. Aus Gründen der Vereinfachung der Zahlungsabwicklung sollten Leistungsanbieter über die Vorteile der Nutzung des Systems aufgeklärt und von der Nutzung überzeugt werden, um möglichst Parallelstrukturen zu vermeiden.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger